



Amtliche Bekanntmachungen

Betr.: Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 1 – Stadtteil Neukirchen –
hier: Aufhebungsbeschluss gem. § 10 i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

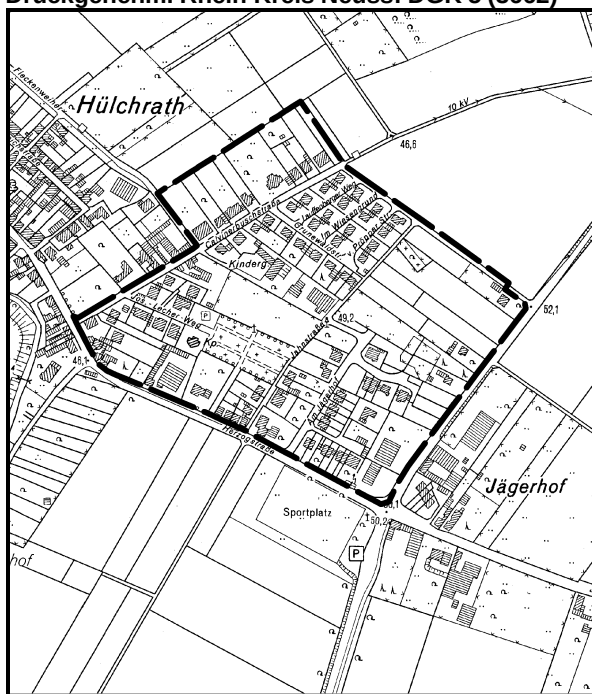
Der Rat beschließt gemäß § 10 i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. N 1.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Neukirchen

BPlan-Nr.: N 1

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 12.12.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

a) A

- hier:** Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) i.V.m. §§ 1 (8) und 12, 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Zu b)

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) und § 13 BauGB die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“.

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

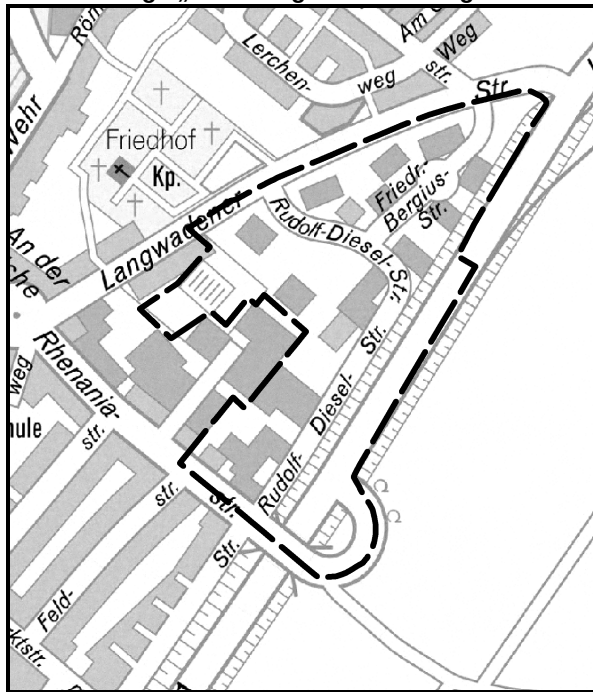
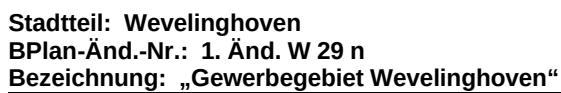
BPlan-Änd.-Nr: vorhabenbez. BPlan 1. Änd. + Erg.

Bezeichnung: „Lindenstraße, Montanusstraße, Nordstraße“



BPlan-Änd.-Nr.: 2. vereinf. Änd. der 2. Änd. K 25

Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“



Grevenbroich, den 12.12.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungs-planes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ – Stadtteil Kapellen –

hier:

- a) erneuter Aufstellungsbeschluss gem. §§ 2 (1), 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

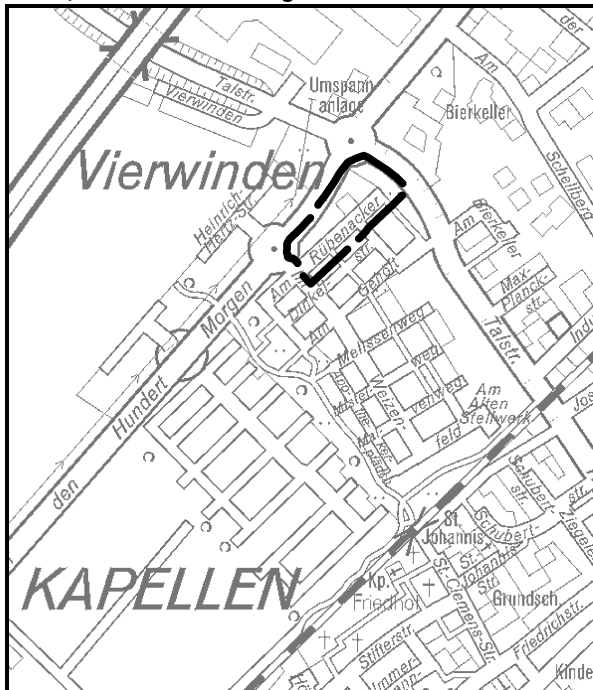
Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316), die erneute Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Stadtteil: Kapellen

BPlan-Änd.-Nr.: 3. Änd. K 25

**Bezeichnung: „Entwicklungsbereich Kapellen,
Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i.V.m. § 1 (8) BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 11.12.2008 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 „Entwicklungsbereich Kapellen, Teil 1, Wohn- und Mischgebiet Nord“ als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 25 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 12.12.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Zur Info

Dienststunden Fachbereich Planung/Bauordnung:

montags bis mittwochs	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 02.12.2008 (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Grevenbroich umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den zuständigen Wasserverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen,
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW,

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit,

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht und zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussleitungen gem. Abs. 7.
 - c) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstückentwässerungsanlagen der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1986 geregelt ist.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören ebenfalls nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider:
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.
13. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 **Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Das gleiche gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang von der öffentlichen Verkehrsfläche, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist, zu seinem Grundstück hat. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. In diesen Fällen kann die Stadt den Anschluss auf Antrag ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;

10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten sind:

- a) Allgemeine Parameter:
 Temperatur: 35 °C
 PH-Wert: 6,5 – 10,0
 Absetzbare Stoffe (nach 0,5 Std. Absetzzeit) 10 ml/l
- b) Organische Stoffe und Stoffkenngößen
 Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (verseifbare Öle und Fette) 300 mg/l
 Kohlenwasserstoffindex gesamt 100 mg/l
 Soweit im Einzelfall eine weitergehende
 Entfernung der Kohlenwasserstoffe
 erforderlich ist 20 mg/l
 absorbierbare organisch gebundenen
 Halogene (AOX) 1 mg/l
 Leichtflüchtige halogenierte Kohlen-
 wasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l
 Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l
 Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC
- c) Metalle und Metalloide
 Antimon (Sb) 0,5 mg/l
 Arsen (As) 0,5 mg/l
 Blei (Pb) 1 mg/l
 Cadmium 0,5 mg/l
 Chrom (Cr) 1 mg/l
 Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
 Cobalt (Co) 2 mg/l
 Kupfer (Cu) 1 mg/l
 Nickel (Ni) 1 mg/l
 Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
 Zinn (Sn) 5 mg/l
 Zink (Zn) 5 mg/l
- d) weitere anorganische Stoffe
 Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak
 (NH₄-N + NH₃-N) 200 mg/l
 Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
 Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
 Sulfat (SO₄) 600 mg/l
 Sulfid (S₂) leicht freisetzbar 2 mg/l
 Fluorid (F-) 50 mg/l
 Phosphor, gesamt 50 mg/l
- e) chemische und biologische Wirkungskenngrößen
 spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

(4) Bei Einrichtungen, die mit radioaktiven Stoffen arbeiten, hat die technische Auslegung der Anlagen und Einrichtungen so zu erfolgen, dass die mit dem Abwasser herausgeführten Stoffe aus diesen Anlagen und Einrichtungen so gering wie möglich gehalten werden. Für die Grenzwerte gilt § 47 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung Str/SchV) vom 20.07.2001.

(5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Ausnahmen können im Einzelfall bis zu einer Gesamtfläche von 25 m² je Grundstück zugelassen werden. Dies gilt nicht für Garagenhöfe, Vorplätze von Sammelgaragen und Kfz-Abstellplätzen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

(9) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie z.B. Benzin, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider zu Lasten des Grundstückseigentümers zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Grundstückseigentümer diese Entleerung unterlässt.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

(6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.

(7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.

(8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers, Brauchwassernutzung und private Wasserversorgungsanlagen

(1) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

(2) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und daran anschließend im Haushalt (z.B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) verwenden will. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt in einem solchen Falle nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Anschlussberechtigte.

(3) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt anzuzeigen, wenn er eine private Wasserversorgungsanlage ausschließlich oder zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgung betreibt.

(4) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Benutzungsrecht) bleibt in den Fällen der beabsichtigten Brauchwassernutzung oder privaten Wasserversorgung in vollem Umfang bestehen. Auch der Benutzungszwang für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.

(5) Der zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage berechtigte Brauchwassernutzer oder private Wasserversorger hat auf seine Kosten eine Abwassermengenmessenrichtung oder einen Frischwassermesser zu installieren und zu betreiben. Im Abstand von höchstens 10 Jahren ist die Messeinrichtung auf Kosten des Betreibers unaufgefordert von einer Fachfirma eichen zu lassen.

(6) Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Verstoß gegen die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich geahndet werden.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für die Nutzung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie in Anwendung des § 1 Absatz 3 bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.

(2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Stromnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(3) Die Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstau-ebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu sichern. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung zur Aufnahme von Reinigungs-, Inspektions- und Prüfgeräten mit einem Mindestdurchmesser DN 400 und freiem Durchfluss auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden, wenn diese technisch nicht möglich, oder wirtschaftlich unverhältnismäßig (unzumutbar) ist. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Hausanschlussleitung ist in Abstimmung mit der Stadt zu erstellen. Die Herstellung, Beseitigung, Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung obliegt der Stadt. Die Stadt macht die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend. Hierfür kann sich die Stadt Dritter bedienen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

(11) Auf Grundstücken, von denen Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ein-geleitet werden, sind private Kleinkläranlagen, wasserdichte Gruben, Sickergruben und dergleichen unverzüglich zu beseitigen oder zu verfüllen; neue Anlagen dieser Art dürfen auf vorgenannten Grundstücken nicht eingerichtet werden.

§ 14

Zustimmungsverfahren und Abnahme für Anschlussleitungen

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt (Erfüllungsgehilfe WGV GmbH). Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt (Erfüllungsgehilfe WGV GmbH) keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

(2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche,
- b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden und ggf. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1:500; auf dem Lageplan sind - soweit bekannt - zusätzlich anzugeben:
 - die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
 - die Lage etwaiger Kontrollschächte und Prüfschächte,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
 - Bäume in der Nähe des Anschlusskanals und der Abwasserleitungen,
 - Bauzeichnungen im Maßstab 1:100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen:
 - * Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen,
 - * die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
 - * Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
 - * Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
 - * die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene im Kanal,
 - * verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
 - Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen,
 - die Beschreibung der Gewerbebetriebe („Herkunftsbereiche“), deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind DIN – Konform, sowie der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Die Stadt Grevenbroich (Erfüllungsgehilfe WGV GmbH) ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

(3) Die Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage, der Grundstücksanschlussleitung bis zur Inspektionsöffnung, des Prüfschachtes erfolgt durch die Stadt Grevenbroich (Erfüllungsgehilfe WGV GmbH) unter Vorlage einer Dichtheitsprüfung gem. § 15 dieser Satzung. Diese Abnahme erfolgt nicht unter bauordnungsrechtlichen Aspekten, sondern allein aus folgenden auf die Anlagenbenutzung bezogenen Gesichtspunkten:

- a) Systemgerechtigkeit der haus- und grundstücksinternen Abwasserleitungen bzgl. Mischsystem oder Trennsystem,
- b) Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben an die Unzulässigkeit der Ableitung von Quell- und Drainagewässern über die öffentliche Abwasseranlage,
- c) Dichtigkeit der im Boden verlegten Abwasserleitungen gegenüber Infiltrationen und Exfiltrationen.

Durch die Abnahme übernimmt die Stadt (Erfüllungsgehilfe WGV GmbH) keine zivil-rechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige

Ausführung der Anlage. Dezentrale Niederschlagswasserversickerungsanlagen sowie Einleitungsstellen von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden je nach Größe der angeschlossenen Fläche von der Stadt bzw. von der unteren Wasserbehörde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein; insbesondere dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden.

(4) Die Stadt behält sich vor, bereits eingedeckte Abwasserleitungen auf Kosten des Anschlussberechtigten zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des Anschlussberechtigten nicht möglich sein, kann die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage einer Kanal-TV-Untersuchung verlangen.

(5) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Grevenbroich (Erfüllungsgehilfe WGV GmbH) die Anschlussleitung und den Prüfschacht abgenommen hat, die Dichtheitsprüfung vorliegt oder sonst ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

(6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. In alter Satzung: Der Anschlussnehmer hat die Anschlussleitung auf Anordnung der Stadt auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten fachgerecht wasserdicht zu verschließen

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung der Stadt.

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

(3) Im Zusammenhang mit dem Ausbau, Erneuerung oder Instandhaltung der öffentlichen Kanalisation sowie im Zusammenhang mit dem Straßenausbau kann die Stadt Grevenbroich bestimmen, dass die Grundstücksanschlussleitung, sofern vorhanden bis zum Inspektionsschacht, geprüft und bei Bedarf saniert wird. Die Kosten der Prüfung und ggf. der Sanierung trägt der Anschlussnehmer.

§ 16

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen o-der vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 17

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungs-rechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadt und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

§ 18

Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht zur Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
3. § 7 Absatz 5 und 6
Abwasser auf dem Grundstück einer Vorbehandlung oder einer Rückhaltung und dosierten Einleitung des Abwasser nicht vornimmt oder Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
4. § 8
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
5. § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.
7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
8. §§ 12, Abs. 2, 13 Absatz 4
die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält
9. § 14 Absatz 1 und 5
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert und die öffentliche Abwasseranlage benutzt ohne das die Stadt Anschlussleitung und der Prüfschacht abgenommen hat, die Dichtheitsprüfung vorliegt oder sonst die Stadt ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.
10. § 14 Absatz 6
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.

11. § 15

Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt

13. § 17 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht un-gehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schacht-
abdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Grevenbroich über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 07. März 1996, zuletzt geändert am 30.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 2.12.2008 (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) , kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 2.12.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2008 zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Art. II Gesetz zur Novellierung des Kurortgesetzes sowie durch weitere Gesetze und Verordnungen vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 8), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz -AbwAG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 vom 25.01.2005, S. 114) und der §§ 53, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW Nr. 59 vom 18.08.1995, S. 926), zuletzt geändert am 11.12.2007 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes (GV.NRW. Nr. 34 vom 28.12.2007, S. 708) hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **2,59 EURO**.

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,23 EURO**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2008 zur 11. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.12.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Einziehung einer Stellplatzparzelle Gemarkung Grevenbroich, Flur 16, Nr. 156

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 wird entsprechend des Beschlusses des Rates vom 19.06.2008 bekannt gemacht, dass die **Einziehung einer Stellplatzparzelle Gemarkung Grevenbroich, Flur 16, Nr. 156 (Karl-Oberbach-Straße zwischen der Einmündung Steinweg und der Wegeparzelle Nr. 156)** verfügt wird, da an ihrem Fortbestand kein öffentliches Interesse mehr gegeben ist.

Die Absicht zur Einziehung dieser Stellplatzparzelle ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW vom 23.09.1995 durch Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich am 07. August 2008 drei Monate vorher ortsüblich bekannt gegeben worden, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht erhoben.

Die Einziehung der vorgenannten Stellplatzparzelle wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Einziehung entfällt der Gemeingebrauch und die widerruflichen Sondernutzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Grevenbroich, den 26.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Teileinziehung einer Wegefläche aus der Gemarkung Elsen, Flur 14, Nr. 167

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 wird entsprechend des Beschlusses des Rates vom 19.06.2008 bekannt gemacht, dass die **Einziehung eines Teilstückes des Weges „Henzenstraße“ in Richtung „Hans-Sachs-Straße“**, Gemarkung Elsen, Flur 14, Nr. 167 verfügt wird, da an ihrem Fortbestand kein öffentliches Interesse mehr gegeben ist.

Die Absicht zur Einziehung dieser Wegeparzelle ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NW vom 23.09.1995 durch Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich am 07. August 2008 drei Monate vorher ortsüblich bekannt gegeben worden, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen gegen die Einziehung wurden nicht erhoben.

Die Einziehung der vorgenannten Wegeparzelle wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NW öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Einziehung entfällt der Gemeingebrauch und die widerruflichen Sondernutzungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Grevenbroich, den 26.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 28.11.2008 zur 22. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. S. 514) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW.2008 S. 8, 13), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Dezember 2007, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

1. Leichenzellen
Benutzung ohne Dekoration pauschal 105,-- EUR

2. Trauerhallen
Benutzung einschl. Dekoration 324,-- EUR

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung)

1. Grabbereitung
1.1 Kindergrab 155,-- EUR
1.2 Reihengrab 459,-- EUR
1.3 Wahlgrab 651,-- EUR
1.4 Wahlgrab als Tiefengrab 868,-- EUR
1.5 Beisetzung von Urnen 163,-- EUR

2. Beisetzung von Totgeburten 109,-- EUR
und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt

3.1 Umbettung von Särgen 1.844,-- EUR
3.2 Umbettung von Urnen 215,-- EUR

4.1 Ausbettungen 1.123,-- EUR
4.2 Ausbettungen von Urnen 155,-- EUR
Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Grabstätten für Personen bis zu 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Tiefengräbern
ist zusätzlich 50 % der Gebühren für
Tieferlegungen zu zahlen

5. Tiefersetzung von Särgen 1.318,-- EUR

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Ersterwerb
1.1 Reihengrab
1.1.1 Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren
329,-- EUR
1.1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren
1.120,-- EUR

1.2 Wahlgrab
1.2.1 Wahlgrab 2.192,-- EUR
1.2.2 Tiefengrab 2.540,-- EUR
1.2.3 Wahlgrab für Urnen 1.856,-- EUR

1.3 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege
für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatte
und Verlegung / ohne Beschriftung

- 1.3.1 Rasenreihengrab 1.441,-- EUR
- 1.3.2 Rasenreihengrab für eine Urne 1.221,-- EUR
- 1.3.3 Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne 1.057,-- EUR
- 1.3.4 Rasenwahlgrab 2.526,-- EUR
- 1.3.5 Rasenwahlgrab als Tiefengrab 2.857,-- EUR
- 1.3.6 Rasenurnenwahlgrab 2.096,-- EUR

2. Wiedererwerb

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2, 1.3.4, 1.3.5 und 1.3.6 pro Jahr des Wiedererwerbs.

- 3. Nutzung des Aschestreufeldes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf 155,-- EUR

IV. Gebühren für die Ausschmückung und Anlage der Gräber

- 1. Ausschmückung des offenen Grabes 54,-- EUR

V. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

- 1. Reihengrab je Grabstätte Grabmal einschl. Einfassung 38,-- EUR
- 2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,-- EUR
- 3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal 26,-- EUR
- 4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal 38,-- EUR
- 5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung 26,-- EUR
- 6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung 38,-- EUR
- 7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,-- EUR
- 8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,-- EUR

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 28.11.2008 zur 22. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666),. zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 28.11.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2008 zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.), Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NW S. 728 /SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 11.12.2008 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2008

§ 12 wird um den folgenden Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2008 zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 31.10.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.12.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung der Stadt Grevenbroich über einen abweichenden Zeitraum für eine erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) in Verbindung mit § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW beinhaltet die Jahrgangsweise Aufstellung der durchzuführenden Kanalsanierungs- und Kanalerneuerungsmaßnahmen im öffentlichen Kanalnetz der Stadt Grevenbroich für den Zeitraum von 2009 bis 2014. Die dort aufgelisteten Maßnahmen dienen der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung, indem sowohl der Austritt von Schmutzwasser (Exfiltration) sowie der Eintritt von Fremdwasser (Infiltration) unterbunden, als auch die durch Neuerschließungen entstehenden hydraulischen Engpässe beseitigt werden sollen.

§ 2 Regelungsgegenstand

Nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW muss bei bestehenden (privaten) Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung spätestens bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.

Die Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in dem ABK nach § 53 Abs. 1 a LWG NRW oder in einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich erfasst sämtliche Grundstücke, die abwassertechnisch über die in der 5. Fortschreibung des ABK im Jahr 2009 zur Sanierung und zum Neubau anstehenden öffentlichen Abwasseranlagen in folgenden Straßen erschlossen sind:

Stadtteil	Straße	Untersuchungs- jahr
Orken	Richard-Wagner-Straße zwischen Blumenstraße und Allensteiner Straße	2009
Gewerbegebiet Ost	Lilienthaltstraße	2009
	Benzstraße	2009
	Nikolaus-Otto-Straße	2009
	Otto-Hahn-Straße	2009
	Heinrich-Goebel-Straße	2009
	Alfred-Nobel-Straße	2009
	Siemensstraße	2009
	Zeppelinstraße	2009
	Lise-Meitner-Straße	2009
	Marie-Curie-Straße	2009
Grevenbroich	Nordstraße	2009
	Am Hammerwerk	2009
Hemmerden	Daimlerstraße	2009
Kapellen	Konrad-Zuse-Straße	2009
	Am Schellberg	2009
	An der Glashütte	2009
	Industriestraße	2009
Noithausen	Ringstraße	2009
Wevelinghoven	An der Zuckerfabrik	2009
	Rudolf-Diesel-Straße	2009
	Friedrich-Bergius-Straße	2009
	Rhenania-Straße	2009

§ 4 Zeitraum

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung der privaten Abwasserleitungen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum 31.12.2009 durchzuführen.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Prüfung ist den Wirtschaftsbetrieben Grevenbroich (WGV GmbH) als Erfüllungsgehilfe der Stadt Grevenbroich eine Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vorzulegen.

§ 5 Bestimmung der Sachkundigen

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die von den Wirtschaftsbetrieben Grevenbroich (WGV GmbH) hierfür zugelassen sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich über einen abweichenden Zeitraum für eine erstmalige Dichtheitsprüfung gemäß § 61a Abs. 5 LWG NRW vom 2.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 2.12.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 16.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 13.12.2007

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S. 514) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) vom 25.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereiches Jugend der Stadt Grevenbroich. Der Kostenbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig.

Ist zu Betreuungsbeginn eine abschließende Beitragsfestsetzung nicht möglich, etwa weil die erforderlichen Unterlagen vom Beitragspflichtigen noch nicht vorgelegt wurden, so kann der Fachbereich Jugend aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen. Die endgültige Festsetzung erfolgt rückwirkend und unverzüglich nach Wegfall der Festsetzungshindernisse.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung vom 16.12.2008 über die Erhebung von Elternbeiträgen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 16.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich vom 08.05.2008

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S. 514) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) vom 25.10.2007 in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 27.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich vom 08.05.2008 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid des Fachbereiches Jugend der Stadt Grevenbroich. Der Kostenbeitrag wird zum 15. eines jeden Monats fällig.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung vom 16.12.2008 über die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2008

Dr. Axel J. Prümm
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Mitteilungen der Verwaltung

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

ein
wahrhaft
ereignisreiches
Wahljahr liegt vor uns.
Ein Jahr, in dem viele
weitreichende Entscheidungen
zu treffen sind - im Juni stehen
die Kommunal- und Europa-
wahlen an, und im September
wählen Sie Ihren Abgeordneten für
den Deutschen Bundestag.
All diese Wahlentscheidungen sind
wichtig für unsere Zukunft.
Aber wir stehen auch im nächsten Jahr
vor großen finanziellen Herausforderungen,
dabei sind wir wiederum auf Ihre
Solidarität angewiesen.
Trotz einer nach wie vor schwierigen
Finanzlage ist es Rat und Verwaltung
gelungen, die Zukunft unserer Stadt auch im
jetzt zu Ende gehenden Jahr weiter zu gestalten.
Besonders der demographische Wandel wird
die Politik der Zukunft bestimmen.
Für die "Bundeshauptstadt der Energie" wird,
anders als in vielen Städten, ein Bevölkerungs-
zuwachs prognostiziert. Das hängt vor allem damit
zusammen, dass viele, vor allem junge Menschen, in
die neuen Wohngebiete von Frimmersdorf bis
Kapellen ziehen werden.
Unsere Erfolge beruhen auf Ihren Stärken, liebe
Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Sie hier wohnen
und arbeiten, auf Ihrer Initiative und Kreativität, auf
Ihrer Tatkraft und Ihrem großen persönlichen Engagement.
Unsere Erfolge beruhen darauf, dass wir alle die Probleme
gemeinsam angehen, dass sich viele Einzelne für die
Menschen in der Stadt verantwortlich fühlen. Wir können so
zuversichtlich ins Jahr 2009 blicken.
Ich möchte Sie dazu aufrufen, das neue Jahr mit Optimismus,
Hoffnung und Freude anzugehen. In vielen Bereichen liegt
es an uns selber, die Dinge zu verändern, in erster Linie
mit einer positiven Lebenseinstellung.
Gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern der
Martin-Luther-King-Schule und der Mosaik-Schule, die in
diesem Jahr all unsere Weihnachtskarten individuell gestaltet
haben, wünsche ich Ihnen und Ihren Familien
ein friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest sowie
ein glückliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2009.
Mögen sich all Ihre Wünsche und guten
Vorsätze für das neue Jahr
erfüllen.

Ihr Dr. Axel J. Prümm, Bürgermeister

„Frühjahrsputz 2009“ Nicht wegschauen – Mitmachen!

Freitag, 6. März 2009

Samstag, 7. März 2009

Der Anmeldebogen erscheint in der nächsten Rathauszeitung Mitte Januar 2009. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Stadt Grevenbroich,
Fachbereich Bauen/Garten/Umwelt
Tel.: 02181/9199 oder 0152/24452853
Fax: 02181/608-8424
Schneckenhaus-grevenbroich@web.de



Der Bürgermeister gratuliert

zur Goldhochzeit

im Dezember 2008

Herrn Erich Hoffmann und

Frau Elsbeth geborene Wawrzyniak

Tag der Eheschließung 29. Dezember 1958

Veranstaltungskalender

Weiterhin geöffnet: **Museumsausstellung Kohle - Klütten – Energie 100 Jahre Braunkohlebergbau rund um Grevenbroich.** Museum Villa Erckens. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So.: 10.00 – 17.00 Uhr. Info: 02181/659-696.

Noch bis So. **21. Dezember** 2008 Museumsausstellung **„70 Jahre danach – der Novemberpogrom des Jahres 1938“** Museum Villa Erckens. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So. 10:00 – 17:00 Uhr. Kontakt: 02181/659-696.

Noch bis So. **21. Dezember** 2008 **Kunstaussstellung Rena Werneyer, Kalligrafie.** Haus Hartmann, Öffnungszeiten: Sa. und So. 13:00 – 16:00 Uhr. Kontakt: 02181/608-653

Noch bis So. **21. Dezember** 2008 **„Was war, das ist“ - Hülchrather Tafelbilder von Ingo Heintzen.** Ehemalige Synagoge Hülchrath. Eröffnung 23.11.08 11:30 Uhr, Öffnungszeiten: Sa. 14:00 – 16:00 Uhr und So. 11:30 – 15:00 Uhr, Kontakt: 02181/608-653.

Noch bis Montag, **22. Dezember** 2008 11:30 Uhr **Kunstaussstellung Silvia Großkopf: Malerei; Jürgen Hempkemeyer: Skulpturen;** Versandhalle, Stadtparkinsel. Eröffnung: 07.12.08, 11:30 Uhr, Öffnungszeiten: Sa. und So. 13:00 – 16:00 Uhr. Kontakt: 02181/608-

Noch bis So. **04. Januar** 2009 Museumsausstellung **„Johannes Rau – Das Leben menschlicher machen“.** Museum Villa Erckens, Veranstalter: SPD Rheinkreis Neuss. Öffnungszeiten: Mi., Do., Sa. und So. 10:00 – 17:00 Uhr. Kontakt: 02181/659-696.

Do. **18. Dezember** 2008 17:00 Uhr **Konzert der Jugendmusikschule „Musik für Gitarre“,** Café Kultus, Marktplatz Grevenbroich. Weihnachtlich, klassisch, modern, schön...
Dargeboten von jungen Gitarristinnen und Gitarristen. Kontakt: 02181/6014056

Fr. **19. bis So. 21. Dezember** 2008 **65. Grevenbroicher Stadtmeisterschaften im Tischtennis.** Großsporthalle Gustorf, Torfstecherweg. Veranstalter: TTC Blau-Weiß Grevenbroich

Mi. **24. Dezember** 2008 18:30 Uhr **Turmbläserkonzert** im Anschluss an die 17:30-Uhr-Christvesper. Weihnachtslieder vom Turm der Christuskirche! Ev. Posaunenchor Grevenbroich, Ltg. Karl-Georg Brumm Christuskirche Grevenbroich, Hartmannweg. Kontakt: 02181/499765

Fr. **26. Dezember** 2008 11:00 Uhr **Weihnachts-Kantatengottesdienst.** Christuskirche Grevenbroich, Hartmannweg.
Wilhelm Kurthen: Missa „Es ist ein Ros entsprungen“ für vierstimmigen Chor a cappella Ev. Kantorei Grevenbroich, Leitung K.-G. Brumm. Wilhelm Kurthen wurde in Weidesheim geboren und war nach Studium (Dr. phil.) und Tätigkeiten in Köln und Bonn zuletzt Kaplan in Grevenbroich-Elsen. Er starb im Juni 1984 und hinterließ u.a. eine Reihe von Kompositionen.
Kontakt: 02181/499765

Regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege** oder den **Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das **„grüne Klassenzimmer“**, Tel.: 02181/608-424

Museum Villa Erckens, Am Stadtpark. Öffnungszeiten Di. 10-18 Uhr, Mi. 12.30-14.30, Do. 10-19 Uhr, Sa. 10-14 Uhr

Stadtbücherei, Stadtparkinsel. Öffnungszeiten: Di. 10-18 Uhr, Mi. 12.30-14.30, Do. 10-19 Uhr, Sa. 10-14 Uhr

Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/74191

Sprechstunde der Behindertenbeauftragten Charlotte Häke jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 16.00 Uhr im Neuen Rathaus, Stadtmitte, Raum 220, II. Etage, Ostwall 4-12. Telefon 02181/608-522. Außerhalb der Sprechstunde: Telefon 02181 608-520, Fax: 02181 608-8520, E-Mail: Behinderten.Beauftragte@Grevenbroich.de

Beratung durch den Seniorenbeirat jeden 2. Dienstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Am Markt 1, Telefon während der Sprechstunde: 02181/608-472

Beratung durch den Mieterschutzbund jeden Mittwoch von 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr im Alten Rathaus, Stadtmitte, Erdgeschoss, Raum 1

Beratung in der Schwerbehindertenausweisstelle (Schwerbehindertenausweise – frühere Zuständigkeit des Versorgungsamtes Düsseldorf) im Kreishaus Grevenbroich, Auf der Schanze 4, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr. Telefon: 02181 601-5805 bis 5811.

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche Hartmannweg, dienstags von 19.30 Uhr bis 21.30 Uhr, www.anonyme-alkoholiker.de

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtkranke und Angehörige, Lindenstraße 1, montags - donnerstags ab 20.00 Uhr

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: Seniorenzentrum Lindenhof, Auf der Schanze 3, 41515 Grevenbroich, mittwochs von 10.00 – 11.30 Uhr. Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Kontakt: 02181/213738

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Gesprächsrunde, 14-tägig mittwochs von 17.00 – 19.00 Uhr, Stadtparkinsel Auerbach-Haus, 41515 Grevenbroich. Kontakt: 02137/12656

Internet-Café 50 plus, Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei), 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten sind Mo., Mi. und Do. 14.00 bis 17.00 Uhr, Fr. 10.00 bis 13.00 Uhr. Tel.-Nr. 02181/8199207

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Bergheimer Str. 13 (Soziales Zentrum Alte Molkerei) Tel.: 02181/72129 oder 72125.

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 5381

JONA Hospizbewegung - Frühstück für Trauernde jeden ersten Sonntag im Monat von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr in 41515 Grevenbroich-Stadtmitte, Ostwall 1, Tel. 02181/706458, www.jona-hospizbewegung.de